

**Anordnung Nr. 10\***  
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 9. Juli 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Köthen und Saalkreis, Bezirk Halle, im Kreis Bautzen, Bezirk Dresden, und im Kreis Leipzig (Land), Bezirk Leipzig, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Flächen zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Löbejün, Blatt 4337; Leipzig (West), Blatt 4639; Zwenkau, Blatt 4739, und Kloster St. Marienstern, Blatt 4751 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Räten der Kreise Köthen, Saalkreis, Bautzen, Leipzig (Land) — Kreisbauamt — und den Räten der Bezirke Halle, Dresden, Leipzig — Bezirksbauamt — Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Köthen und Saalkreis die Bergbehörde Halle, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Bautzen die Bergbehörde Freiberg und für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Leipzig (Land) die Bergbehörde Zeitz. Unberührt davon bleibt das Recht der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zur Nachprüfung des Bauvorhabens in baurechtlicher Hinsicht.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 303) sind für die durch diese Anordnung festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete entsprechend anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 9. Juli 1960

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e l t

\* Anordnung Nr. 9 (GBl. I S. 380)

**Brandschutzanordnung Nr. 4\***  
— Wohnstätten —

Vom 21. Juli 1960

Wertvolles Volksvermögen wird jährlich durch Wohnungsbrände vernichtet. Nicht selten kosten solche, meist fahrlässig herbeigeführten Brände Menschen, insbesondere Kindern, das Leben. Der Kampf zur Beseitigung der Brandgefahren in den Wohnstätten muß zur Sache aller Bürger werden. Jeder Bürger hat die Pflicht, sich in den Wohnstätten so zu verhalten, daß er durch seine Handlungen keine Brandgefährdung hervorruft.

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständig<sup>^</sup> zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1  
Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) haben Gültigkeit für alle Wohnstätten und Wohnhäuser.

(2) Eine Wohnstätte im Sinne dieser Anordnung ist jede Räumlichkeit, die dem ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu Wohnzwecken — ausgenommen Fahrgastkabinen auf Schiffen — dient, einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume, wie Keller, Böden, Stallungen usw.

(3) Für Büro- und Gewerberäume, die sich in Wohnhäusern befinden, haben die nachfolgenden Bestimmungen Gültigkeit, sofern sich nicht aus speziellen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(4) Ein Wohnhaus im Sinne dieser Anordnung ist ein Bauwerk mit einer bzw. mehreren Wohnstätten einschließlich der Nebenräume.

§ 2  
Verantwortlichkeit

(1) Für die Beseitigung von baulichen Mängeln, die den brandschutztechnischen Sicherheitsbestimmungen widersprechen, ist der Eigentümer des Wohnhauses bzw. der gesetzlich eingesetzte Verwalter, bei volkeigenen Wohnstätten der Leiter der Dienststelle, die diese Wohnstätte verwaltet, bzw. bei Wohnstätten der Wohnungsbaugenossenschaften der Vorsitzende (nachstehend Eigentümer bzw. Verwalter genannt) verantwortlich.

(2) Andere Mängel im Brandschutz sind durch den Besitzer (Mieter bzw. Nutzer) der Wohnstätte zu beseitigen.

§ 3  
Brandschutzverantwortliche

(1) In jedem Wohnhaus ist ein Bürger als Brandschutzverantwortlicher einzusetzen. Für die Einsetzung sind die Eigentümer bzw. Verwalter im Einvernehmen mit der Hausgemeinschaft verantwortlich. In Kleingartenanlagen mit Wohnstätten bzw. in Siedlungen entscheiden die Vorsitzenden, wieviel Brandschutzverantwortliche für die Anlage oder Siedlung einzusetzen und für welchen Bereich sie verantwortlich sind. Für die Benennungen sind die Vorsitzenden verantwortlich.

(2) Der Brandschutzverantwortliche hat die Aufgabe, die Hausbewohner über die Brandgefahren in Wohn-

\* Brandschutzanordnung Nr. 3 (GBl. I 1959 S. 286)